

Zur angeblich von Albert dem Großen verfaßten „Ars praedicandi“.

In einer dankenswerten gründlichen Studie hat Richard Stapper bereits 1913 Klarheit gebracht über eine *Ars praedicandi*¹⁾, für welche die Autorschaft Alberts des Großen in einigen Gelehrtenkatalogen vom 15. Jahrhundert an in Anspruch genommen wurde. Dieser Traktat taucht zum ersten Male auf in dem Katalog der Autoren des Dominikanerordens, welchen Ludwig von Valladolid im Jahre 1413 schrieb, während die älteren und zuverlässigeren Verzeichnisse des Ptolemäus von Lucca sowie der Stams' er Katalog nichts von einer *Ars praedicandi* Alberts wissen. Aus dem höchst unzuverlässigen, weil vollends unkritischen Verzeichnis Ludwigs ist die Angabe übergegangen in die *Vita Alberti Magni* des Petrus von Prussia, von dem sie Johannes Trithemius übernommen hat. Ludwig, Petrus und der Abt Johannes Trithemius sind die Zeugen, welche Weiß²⁾ für die *ars praedicandi* anführt; als Textzeugen nennt er einen Druck s. l. a. (Nürnberg). Franz Pangerl S. J.³⁾ nennt dazu einen zweiten Textzeugen, der zu Ulm 1472 gedruckt sei. Einen dritten Textzeugen führt Stapper a. a. O. auf, wo zugleich diese Inkunabeln untersucht sind und dem Kölner Druck die ältere Textgestalt zugesprochen wird. Für diese Ansicht vermochte Stapper überdies einen handschriftlichen Textzeugen anzuführen aus der *Bibl. Paulina* zu Münster, Ms. 190 (471). Diese Handschrift dürfte wohl die älteste überhaupt sein, da sie dem ausgehenden 13. Jahrhundert angehört, mithin kurz nach dem Tode des großen Bischofs geschrieben sein muß, vielleicht sogar noch während der letzten Lebensjahre Alberts. Zwar enthält der Münstersche Codex ein bemerkenswertes handschriftliches Zeugnis für Alberts Autorschaft (es findet sich in dem der *ars praedicandi* vorhergehenden, „mit gleicher Schrift geschriebenen Traktat“ eine Verweisung auf die „nachfolgende *Ars praedicandi*: sicut docetur in arte magistri et fratris nostri Alberti, que post habetur“), dennoch entscheidet sich Stapper (wie auch Pangerl, p. 521) dahin, die Autorschaft

1) Richard Stapper, Eine angeblich von Albertus Magnus verfaßte *Ars praedicandi*. In: Kirchengeschichtliche Festgabe, Anton de Waal zum gold. Priesterjubil. dargebracht. Rom-Freiburg 1913 (p. 388—402).

2) Melchior Weiss, *Primordia novae bibliographiae Alberti Magni*. Freising² 1905. Nr. 27.

3) Franz Pangerl, S. J., Studien über Albert den Großen (1193—1280), *Ztschr. f. kath. Theol.* Innsbruck 1912.

Alberts für diesen Traktat abzulehnen, wozu beide auf Grund der inneren Kritik geführt sind.

Die von Stapper aufgefundene Handschrift ist zwar die älteste, aber nicht die einzige. Eine Durchsicht von Handschriften der Münchener Staatsbibliothek nach Werken Alberts des Großen förderte einen zweiten handschriftlichen Textzeugen zutage, der bei Weiß aufgeführt ist unter der Überschrift „de doctrina exponendi theologiam et modo praedicandi“ (Nr. 97). Es ist der *Cod. lat. 26885* der Münchener Staatsbibliothek. Diese Handschrift, welche unter diesem Titel in keinem der oben erwähnten Gelehrtenkataloge erscheint und mithin nicht weiter bezeugt ist, entstammt dem Dominikanerkonvent zu Regensburg. Der Rückendeckel trägt noch den eisernen Ring, womit die Handschrift angekettet wurde; ihr Wert mag indes objektiv mehr zu suchen sein in einer *abbreviatio librorum naturalis philosophiae Aristotelis* aus der Feder des Johannes Parisiensis (Johannes Quidort⁴), subjektiv sah man ihn wohl eher in den Sermones, die von fol. 87^R—134^V reichen: „beatus venter qui . . .“ mit dem Explicit „. . . ut continua sit historia de nativitate precursoris. finis.“ Diese Sermones sind ihrem Inhalte nach marianische Abhandlungen erbaulicher Natur, die Albert zugeschrieben sind, aber nach Anlage und Diktion kaum der Feder des Bischofs entstammen dürften. Ihnen folgt nach fünf leeren Blättern auf fol. 140^R von der Hand eines anderen Schreibers der Text der *ars praedicandi*. Die Überschrift lautet (mit roter Tinte): *Incipit tractatus domini Alberti de doctrina exponendi theologiam et modo predicandi*. Das *Incipit* des Textes stimmt wörtlich überein mit den Textzeugen der Untersuchung Stapper's: „Veritas evangelica predicatoribus quasi quibusdam paranympis est commissa . . .“ Das von Stapper angegebene *Explicit* findet sich mit einer kleinen Änderung auf fol. 154^V „. . . dei sive dyaboli similiter inveniuntur“; der Münstersche Codex hat „supra inveniatur“.

Indessen ist die angeführte Stelle in dem Münchener Codex kein *Explicit*, vielmehr geht der Text an dieser Stelle weiter und wird erst fol. 157^V, fast in der Mitte, abgeschlossen: *Explicit feliciter in Esslinga. 23 Junii Anno 1429 per fratrem h. de monte dei Eysten. or. pre(dicato)rum*. Von der Hand des gleichen Schreibers folgt anschließend ein Traktat, dessen Autor nicht angegeben ist, „de

4) Vgl. Martin Grabmann, Studien zu Johannes Parisiensis (Joh. Quidort) M S B 1922, 3. Abh.

clavis salvatoris“, der sich über 6½ Blätter erstreckt und mit der Schreibernotiz abschließt: Rescripta Esslinge Anno 1429. 4. Julii per fratrem heinricum de montedei.

Dieser von dem Eichstätter Heinricus de Montedei im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts geschriebene Text hat demnach im Vergleich zu der um ca. einviertel Jahrhundert älteren Münsterschen Handschrift eine Bereicherung von nahezu drei Blättern erfahren. Der neue Text ist mit der Überschrift (rot) „de diversis modis procedendi in sermonum thematibus capitula II“ sofort angefügt und beginnt: Nota iterum alios diversos modos procedendi in sermonum thematibus et primus est per diffinitionem sive descriptionem nominis assumpti in themate. Dieser angefügte Text erhebt den Anspruch, in innerer Verbindung mit dem Vorhergehenden zu stehen und gewissermaßen an nicht weniger als zwanzig Arten (modi) die im Vorhergehenden gegebene „Theorie“ praktisch aufzuzeigen. Darauf deutet außer dem trennungslosen Übergang der beiden Texte auch gegen Schluß des Textes (fol. 157^v) der vielverheißende Satz hin: „Item nota ex hiis, quod si istos 20 modos in memoria habueris, retinueris et frequentaveris, pauca aut nulla themata invenies, in quibus non incidant duo vel tria vel plura, de quibus debes accipere illud quod convenientius est tempori, loco et personis quibus loqueris etiam de premissis, 7 locis negociari quantum libet.“ Diese 7 loci finden sich noch als Theorie in der vorhergehenden Ars predicandi, bevor der bunte Zug der facies oder similitudines beginnt.

Die zwanzig modi sind nichts anderes als Anweisungen, Regeln, wie man über einen Spruch der Hl. Schrift eine Predigtdisposition machen kann. Zu jedem modus sind auch Beispiele angeführt, unter denen manche auch heute noch bestehen können (z. B. 3. modus est per ratiocinacionem. Ut si velis laudare castitatem, lauda eam colligendo bona castitatis que ipsam consecuntur per personas que ipsam elegerunt et per detestacionem sui oppositi quod est luxuria. — oder 4. modus est discurrere per similia ut hic: Stultus esset qui funem texeret quo suspendatur, ita qui facit peccatum). Andere aber sind unnatürlich und gekünstelt, so z. B. der 8. modus, dessen Regel heißt: si in locucione cadit aliquod locale, potest extendi materia per diversorum locorum assumptionem. Diese Regel wird erläutert an dem Satz: Maria stabat ad monumentum. Und nun wird die Disposition aufgeführt: quidam

sunt ad monumentum longe a monumento in monumento super monumentum alii sunt ipsa monumenta . . .
Diese Beispiele charakterisieren den Text zur Genüge.

Das zweite Kapitel, welches von fol. 157^R oben bis zum Schluß reicht, handelt de novem modis, quibus numeri capiuntur in sacra scriptura. Auch dieses Kapitel enthält viel Gekünsteltes und ist vermischt mit allerlei Zahlensymbolik. Der Text schließt: Pensantibus igitur has circumstancias et premissa dicit Apostolus ad thim. 3. Omnis scriptura divinitus ut perfectus sit homo dei ad omne opus bonum institutus per eum qui vivit et regnat deus in secula seculorum benedictus. Dann folgt das oben genannte Explicit.

Der Nachtrag des Münchener Codex zu dem ursprünglichen Text ist nicht identisch mit jenem Abschnitt, welchen Stapper in den bei Pellechet verzeichneten Inkunabeln feststellte. Da jener Abschnitt überdies dem ausdrücklichen „Explicit“ folgt, erhebt er nicht den Anspruch auf die Autorschaft Alberts, wie dieses der Nachtrag im Münchener Codex offenbar tut.

Indessen ist leicht zu erkennen, daß die beiden Texte des Münchener Codex nicht denselben Urheber gehabt haben. Zudem ist der Hinweis der Schlußsätze auf die vorhergehende ars predicandi (... etiam de premissis 7 locis; has circumstancias et premissa; s. o.), welcher deutlich den Zusammenhang der angefügten zwei Kapitel mit dem Vorhergehenden wahren will, eher ein Zeichen dafür, daß zwei Teile hier zusammengefügt sind, die ursprünglich nicht zusammen waren. Hatte der Dominikaner Heinricus de monte dei schon eine Vorlage, welche die vorliegende Textgestalt hatte, oder stammt diese Textgestalt von ihm, indem er aus einer anderen ars praedicandi die zwei Kapitel herübergenommen hat? Auch für diese angefügten zwei Kapitel gilt Stapper's Urteil, daß „der große Philosoph Albertus unmöglich der Verfasser sein kann“.

Der hier auftretende Titel „de doctrina exponendi theologiam et modo predicandi“ ist allem Anscheine nach in der Münchener Handschrift allein verwandt. Vielleicht hat der philosophisch gefärbte Anfang der Ars praedicandi den Schreiber Heinricus veranlaßt, den anspruchsvollen Titel „doctrina exponendi theologiam“ dem Text voranzusetzen, obschon der Text jegliche Erwartungen, die man an den Titel knüpft, enttäuscht.

Für die angeblich von Albert stammende *Ars praedicandi* sind somit in den deutschen Bibliotheken mindestens zwei handschriftliche Textzeugen vorhanden. In italienischen Bibliotheken sind indes nach einer gelegentlichen Mitteilung M. Grabmann's mehrere Handschriften vorhanden. Vielleicht würde man durch sie auf die Spur des Autors geführt werden können.

Dr. H. Kühle.